

Hinweise zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017

(Stand: 16. Februar 2016)

A. Begriffsbestimmungen und Anforderungen an Wandertage und Klassenfahrten. Abgrenzung zu sonstigen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO-Maßnahmen)

Wandertage und Klassenfahrten sind von Schülern einer **ganzen Klasse oder eines ganzen Kurses** verbindlich zu besuchende schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Sie dienen der Bildung und Erziehung der Schüler.

Art und Umfang der Veranstaltungen müssen **altersgemäß und die Kosten** in Bezug auf den verfolgten pädagogischen Zweck **verhältnismäßig und zumutbar sein**.

Bei Wandertagen sollen vorrangig Natur, Kultur, Sport und Wirtschaft im regionalen Umfeld kennengelernt werden. Dazu gehören zum Beispiel Theater-, Museums- und Gedenkstättenbesuche.

Klassenfahrten sollen die Schüler insbesondere an politische, historische, kulturelle und naturkundliche Institutionen / Stätten führen, vorrangig in Thüringen. Eine besondere Form der Klassenfahrt stellen Schullandheimaufenthalte dar. Bei diesen können Unterricht und Erziehung in besonderer Weise miteinander verbunden werden. Klassenfahrten ins Ausland kommen vornehmlich unter dem Aspekt des Erwerbs lehrplanbezogener interkultureller, fremdsprachlicher und historisch-politischer Kompetenzen in Betracht. Die Dauer einer Klassenfahrt beträgt in der Regel drei bis fünf Unterrichtstage. Überschreitungen, etwa bei Klassenfahrten ins Ausland, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Keine Wandertage und Klassenfahrten im Sinne dieser Hinweise sind

- a. Unterrichtsgänge, z. B. zum Sport- und Schwimmunterricht außerhalb des Schulgeländes, Lern- und Erkundungsgänge im Rahmen kleinerer Unterrichtsprojekte, Schülerbetriebspraktika,
- b. Veranstaltungen, an denen nur eine Auswahl von Schülern einer Klasse oder eines Kurses teilnimmt (z. B. Schülerwettbewerbe, Sport- oder Chorlager),
- c. Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen und
- d. Veranstaltungen mit überwiegend touristischem Charakter (z. B. Fahrten in Vergnügungsparks) sowie Abschlussfahrten von Abschlussklassen.

Für die unter Buchstaben a bis c genannten Veranstaltungen werden vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium gegebenenfalls separate Hinweise und Bestimmungen gegeben.

Die unter Buchstabe d. genannten Veranstaltungen sind keine schulischen Veranstaltungen. Sie sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Die Teilnahme einer Lehrkraft hieran stellt keine dienstliche Tätigkeit dar.

B. Verfahren zur Festlegung des Schulbudgets für das Schuljahr 2016/2017

1. Beschluss der Schulkonferenz über Wandertage und Klassenfahrten

Jede Schule erstellt einen Plan für Wandertage und Klassenfahrten für alle Klassenstufen für das kommende Schuljahr 2016/2017, der von der Schulkonferenz zu beschließen ist (§ 38 Absatz 5 Thüringer Schulgesetz). Zur Abgrenzung der Wandertage und Klassenfahrten von anderen LaaO-Maßnahmen, siehe Punkt A.

2. Vorlage einer Liste der beschlossenen Klassenfahrten beim zuständigen Staatlichen Schulamt

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses der Schulkonferenz fertigt die Schule eine **Liste der geplanten Klassenfahrten** in der Reihenfolge einer Prioritätensetzung (als Auszug aus dem vorgenannten Beschluss) und legt diese bis zum **31. März 2016** beim zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

Dabei sind die auf der Internetseite des TMBSJ eingestellten Vordrucke zu *verwenden*

(<http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften/index.aspx>).

Wandertage sind in die Liste nicht aufzunehmen. Fallen bei Wandertagen Kosten für die Lehrkräfte an, erfolgt eine Prüfung des Vorhandenseins ausreichender Haushaltsmittel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Dienstreise. Soweit bei Wandertagen keine Kosten für die Lehrkräfte anfallen (z. B. bei Wanderungen), genügt eine Eintragung in ein Abwesenheitsbuch durch die Schulleitung.

3. Festlegung eines individuellen Schulbudgets durch das zuständige Staatliche Schulamt

Im zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgt nach einer fachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung der Liste mit den geplanten Klassenfahrten die individuelle Festlegung eines Budgets für jede einzelne Schule. Das Ergebnis wird der jeweiligen Schule bis spätestens **31. Mai 2016** mitgeteilt.

Eine nachträgliche Änderung in der Planung der genehmigten Klassenfahrten nach der Mitteilung des Staatlichen Schulamtes über das Schulbudget ist mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich. Darüber hinaus ist eine spätere Genehmigung weiterer Klassenfahrten durch das zuständige Staatliche Schulamt im Einzelfall möglich, soweit sie in fachlicher Hinsicht angemessen ist und Haushaltsmittel vorhanden sind.

4. Vorbereitung der Klassenfahrten

Bindende Verträge für die Durchführung einer Klassenfahrt dürfen erst geschlossen werden, wenn die Klassenfahrt als Bestandteil der Klassenfahrtenliste vom Staatlichen Schulamt freigegeben wurde und eine schriftliche Vollmacht für den Abschluss der Verträge von der Eltern, den volljährigen Schülern und den gegebenenfalls weiteren Begleitpersonen, die keine Lehrkräfte sind, erteilt wurde.

Bei Veranstaltungen mit geringem Kostenaufwand (z. B. bei Museumsbesuchen) bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Bevollmächtigung der Eltern, der volljährigen Schüler oder der sonstigen Begleitpersonen vor Abschluss des Vertrages. Hier genügt die Entgegennahme der Teilnehmerbeiträge vor der Veranstaltung.

Die begleitenden Lehrkräfte stellen rechtzeitig vor der Klassenfahrt ihren Dienstreiseantrag unter Nutzung der allgemein gültigen Dienstreiseformulare. Der Schulleiter zeichnet alle Dienstreiseanträge als Dienstvorgesetzter und legt diese sodann dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor. Dieses zeichnet alle Dienstreiseanträge als Beauftragter für den Haushalt / Titelverwalter (dies entfällt nicht durch die Genehmigung des Schulbudgets). Darüber hinaus unterzeichnet das Schulamt Dienstreiseanträge ins Ausland auch als endgültige Genehmigungsbehörde. Klassenfahrten im Inland genehmigt der Schulleiter abschließend.

C. Sonstige Regelungen

Diese Hinweise gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift für Wandertage und Klassenfahrten, die im Schuljahr 2016/2017 durchgeführt werden. Bezüglich Freikarten und Freiplätze gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift die im Schreiben des TMBJS vom 9. November 2015 getroffenen Festlegungen, im Übrigen die Hinweise zum „Lernen am anderen Ort“ vom 1. Dezember 2014.